



Verbindliche Schutz- und Hygienemaßnahmen nach den Weihnachtsferien ab Januar 2022

Gemäß § 2 Abs. 2, §§ 39 bis 42, 45 und 46 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021, gemäß §§ 26a bis 26c der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARSCoV-2 (ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO) vom 24. November 2021, zuletzt geändert am 23. Dezember 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) und der Allgemeinverfügung vom 28.12.21 gilt:

Testpflicht

Die Schulleitung bietet allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal mittels eines Selbsttests an.

- Gemäß § 26b ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO wird die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Schulbetrieb oder an einer Notbetreuung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO von der Teilnahme an einer konkret angebotenen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 und deren negativem Testergebnis abhängig gemacht.
- Das Testintervall wird auf zwei Testungen pro Woche festgelegt.
- Schüler*innen, die nicht an den konkret angebotenen Testungen teilnehmen oder keinen Testnachweis vorweisen können und die nicht gemäß § 26b Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO von der Verpflichtung zur Teilnahme an der konkret angebotenen Testung befreit sind, gilt ein Betretungsverbot für das Schulgebäude. Für diese Schülerinnen und Schüler findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARSCoV-2-KiJuSSp-VO
- D.h.: Alle Schüler*innen, die nicht von der Teilnahme an verbindlichen Test befreit sind durch einen gültigen 3G-Nachweis, **müssen die angebotene Selbsttests** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal **durchführen**. Der Lollytest kann auch als Spucktest verwendet werden, wenn ein sauberer Becher mitgebracht wird.
- Schüler*innen, deren Selbsttestung ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechnigte Personen unverzüglich zu veranlassen.
- Soweit eine durchgeführte Testung ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung eines PCR-Tests hinzuweisen.
- Im Fall eines positiven Selbsttestergebnisses muss eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.
- Umsetzung § 28b Abs. 1 und 3 IfSG – 3G-Nachweis am Arbeitsplatz:
Gemäß § 28b Abs. 1 IfSG dürfen Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, sonstiges Personal nur dann die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO und Einrichtungen des organisierten Sportbetriebs betreten oder die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO durchführen oder zu deren Durchführung zwingend erforderlich sind, wenn sie einen a) Impfnachweis, b) einen Genesenennachweis oder c) einen Testnachweis der Leitung der Einrichtung oder der für die Durchführung verantwortliche Person vorlegen. Es besteht eine Vorlagepflicht.
Der Testnachweis kann erfolgen durch a) Selbsttestung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Person, b) Fremdtestung am Arbeitsplatz durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder c) mitgebrachte Testbescheinigungen (sog. „Bürgertest“). Das Betreten der Einrichtung oder des Angebotsortes ist nur erlaubt, wenn unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers im Sinne des § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder ein Impfangebot der Einrichtung wahrgenommen wird. Die Durchführung der Selbsttests hat unter Aufsicht vor Ort mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder

seelischer Beeinträchtigungen zu erfolgen. Für die Selbsttests vor Ort können die vom Arbeitgeber angebotene Testung zweimal pro Kalenderwoche verwendet werden. An den übrigen Tagen hat der Beschäftigte geeignete Selbsttests mitzubringen.

Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Maske/OP-Maske oder FFP2-Maske):

Gemäß § 26c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind alle **Schülerinnen und Schüler** und das **Personal** verpflichtet, während des Schulbetriebs,

- d.h. **im Schulgebäude, in den Gängen der Sporthalle** und
- **während des Unterrichts** oder
- einer **Notbetreuung** nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sowie
- **außerhalb des Schulgebäudes** auf dem Schulgelände in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen; § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Gemäß § 26c Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske verwenden und bei denen keine Ausnahme vorliegt, ein **Betreuungsverbot für das Schulgebäude**. Für diese Schülerinnen und Schüler findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Schüler*innen mit Risikomerkmale für einen schweren Corona-Krankheitsverlauf:

- Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 können auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden (ärztliches Attest erforderlich). Weitere Informationen siehe Allgemeinverfügung Punkt 3.6. vom 28.12.21.

Eingeschränkter Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen

- Für den Zutritt in die Schule müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung / im Sekretariat namentlich **anmelden** sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben.
- Der Zutritt ist lt. §27 nur mit der Erfüllung von **3G** möglich (mit vorgelegtem Impfnachweis, gültigem Genesungsnachweis, negativem gültigen Testnachweis oder nach einer Testung unter Aufsicht vor Ort).
- Während des gesamten Aufenthalts in der Schule ist eine qualifizierte **Gesichtsmaske** zu tragen und der **Mindestabstand** einzuhalten.

Die folgenden bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten auch weiter ab Januar 2022:

Für die **Schülerbeförderung** gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr, d. h. die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske an der **Bushaltestelle** und im **Bus**.

Persönliche Hygiene:

- Unbedingter Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen, nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Türgriffen usw.
- Hust- und Niesetikette einhalten, d. h. Husten und Niesen in die Armbeuge, wegdrehen, Abstand halten.

Lüften:

Es ist insbesondere auf eine **intensive (Stoß-)Lüftung** schulischer Räume zu achten. Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Zusätzlich ist während des Unterrichts mindestens alle 20 Minuten eine Lüftung erforderlich.

In regelmäßigen Abständen, insbesondere in den Hofpausen, ist eine Pause von der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder der qualifizierten Gesichtsmaske zu ermöglichen.

Mindestabstände:

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Dies betrifft insb. das Schulgebäude (Flure, Foyer, Cafeteria etc.), die Sporthalle, die Bushaltestelle.

Schülerspeisung - Verhalten in der Cafeteria:

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bei der Essenseinnahme ist unbedingt einzuhalten.

Die Anordnung der Tische und Stühle in der Cafeteria darf nicht verändert werden, da dies Voraussetzung für die Durchführung der Schülerspeisung ist.

Dies gilt immer, also vor und nach dem Unterricht, in Pausen, Freistunden und während der Schülerspeisung.

Die Mund-Nasen-Bedeckung / qualifizierte Maske muss in der Cafeteria durchgängig getragen werden, Ausnahme davon ist nur die Essenseinnahme am Tisch.

Hofpausen / Pausen:

Schüler*innen der Klassenstufen 11 und 12 verbringen die Hofpausen auf der Dachterrasse oder auf dem Schulhof, Schüler*innen der Klassenstufen 5 bis 10 verbringen die Hofpausen auf dem Schulhof. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, ansonsten muss eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden. Alle Schüler*innen achten bitte beim Verlassen der Schule zur Hofpause und beim Eintritt in die Schule zum Ende der Hofpause darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, dass eine qualifizierte Maske getragen wird und warten an den Türen, bis der Andrang gering ist, so dass der Mindestabstand eingehalten wird. Den Hinweisen der aufsichtsführenden Lehrkräfte ist nachzukommen.

Ausnahme vom Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. der Dachterrasse in den Hofpausen ist Schlechtwetter. In diesem Fall erfolgt die Absage der Hofpause per Sprechanlage durch den pausenverantwortlichen Lehrer und unsere Schüler*innen beachten:

Bei Essenseinnahme und Trinken im Schulhaus ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch vor und nach dem Unterricht und in Freistunden.

Kontaktminimierung:

Einhaltung der Wegeführung im Schulbetrieb:

Es dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden: Siehe Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden bzw. Aushänge. In den Fluren und auf den Treppen darf jeweils nur auf der rechten Seite gelaufen werden. Einzige Ausnahme: Im Alarmfall gilt der Alarmplan.

Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Räumen sind einzuhalten (siehe Aushänge).

Im Sport- und im Musikunterricht gilt:

Sportunterricht: Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske in der gesamten Sporthalle und in den Umkleieräumen für Lehrer*innen und Schüler*innen außer im Unterricht. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Im **Musikunterricht** gilt ebenfalls die Maskenpflicht. Dennoch ist beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m einzuhalten.

Betretungsverbot der Schule besteht für:

- Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind,
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
- Festlegung der Symptome:
Das Betretungsverbot nach §4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:
 - mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 - mit Kopf- und Gliederschmerzen;
 - mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 - mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
 - mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber),
 - wenn zusätzlich ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.
- Wiederbetreten der Schule bei Personen, die o. g. Erkältungssymptome hatten:
 - frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder
 - nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder
 - nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs

Information: Ganztagsbetreuung:

- Die seit 08.11.21 stattfindende **Ganztagsbetreuung** (HA und AGs) für Kl. 5 und 6 kann unter der Voraussetzung, dass aufgrund der schulspezifischen Corona-Infektionslage keine festen Lerngruppen gebildet werden müssen, weiter angeboten werden.

Dabei ist zu beachten:

- 3G-Nachweis des Kursleiters als Voraussetzung
- Teilnahme des Kindes am schulischen Test oder ggf. 3G-Nachweis als Voraussetzung
- Maskenpflicht auch während des Angebots

§7 Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO:

- Kontaktminimierung – Einhaltung Mindestabstand, wo immer möglich
- Anwesenheitsliste bei jedem Angebot zu führen (Datum, Art des Angebots, Kursleiter, Name und Vorname der Kinder sowie Klasse)
 - Abgabe im Sekretariat sofort im Anschluss an das Angebot
- Sitzplan nach Klassen sitzend bei jedem Angebot zu führen (Datum, Art des Angebots, Kursleiter, Name und Vorname der Kinder sowie Klasse)
 - Abgabe im Sekretariat sofort im Anschluss an das Angebot

Unter [Schule | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de) finden Sie aktuell gültige Verordnungen sowie FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Bitte informiert euch / informieren Sie sich täglich über schulorganisatorische Festlegungen und diesbezüglich erforderliche Maßnahmen (insb. auf der Schulhomepage).

Bei Fragen könnt ihr euch / können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden.

Unser aller Ziel ist es, dass wir uns alle gegenseitig schützen, indem wir die erforderlichen coronabedingten Maßnahmen unbedingt einhalten!

Bleibt / bleiben Sie und Ihre Familie gesund!

Neuhaus/Rwg., 29.12.2021

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Geyer
Schulleiterin